



Rundschreiben Nr. 09/2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung</u>	3
a) <u>Erster Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2015</u>	3
b) <u>Referentenentwurf zur Verschärfung des Steuerstrafrechts veröffentlicht</u>	6
c) <u>Änderung des § 13b UStG (Umkehr der Steuerschuldnerschaft)</u>	6
2. <u>Abgabenordnung</u>	
a) <u>Zinssatz von 5,5 % bei beantragter Aussetzung der Vollziehung verfassungswidrig?</u>	7
b) <u>Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung (Verlustabzug) bei Definitiveffekten</u>	7
c) <u>Einspruch gegen Kindergeldbescheid durch einfache E-Mail ist unwirksam</u>	8
3. <u>Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer</u>	8
a) <u>Keine Steuerbefreiung für letztwillige Zuwendung eines Wohnungsrechts an Familienwohnung an länger lebenden Ehegatten</u>	8
b) <u>Schenkungsteuer bei vorzeitigem unentgeltlichen Verzicht auf ein vorbehaltenes Nießbrauchsrecht</u>	8
4. <u>Körperschaftsteuer</u>	10
a) <u>Vorlagefragen zur Definition sog. finaler Verluste und zur Hinzurechnungsbesteuerung</u>	10
b) <u>Pensionszusage: vGA bei Ausscheiden vor Ablauf der Erdienenszeit</u>	11
5. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	11
a) <u>Gewerblicher Grundstückshandel bei Einbringung von Grundstücken in eine KG</u>	11
b) <u>Gewerblicher Grundstückshandel und Verkauf von 14 Wohneinheiten</u>	12
c) <u>Bildung und Auflösung einer § 6b-Rücklage bei Mitunternehmerschaft</u>	13
d) <u>Realisierungszeitpunkt eines Auflösungsverlusts bei insolvenzfreier Liquidation mit Nachtragsliquidation</u>	13



	Seite
e) <u>Keine Einkünfterminderung durch Übernahmeverlust bei Formwechsel</u>	14
f) <u>Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien im Anlagevermögen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung</u>	15
g) <u>Teilwertabschreibung auf Investmentanteile im Anlagevermögen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung</u>	15
h) <u>Berücksichtigung von Sanierungsaufwendungen vor dem Erlass eines Grundlagenbescheids der Denkmalschutzbehörde</u>	15
i) <u>Anschaffungskosten für Grundstück keine außergewöhnliche Belastungen</u>	16
j) <u>Aktivierung eines Umsatzsteuer-Erstattungsanspruchs nach bejahendem EuGH-Urteil</u>	16
k) <u>Steuerermäßigung einer Abfindung in zwei Teilbeträgen</u>	16
l) <u>Verlagerung des Lebensmittelpunktes bei doppelter Haushaltsführung</u>	17
m) <u>Die neue 60 EUR-Aufmerksamkeitsgrenze ab 2015</u>	17
n) <u>Zugehörigkeit von Kraftfahrzeugen zum notwendigen Betriebsvermögen</u>	18

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Gesetzgebung

a) Erster Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2015

Das BMF hat am 01.09.2014 den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ veröffentlicht. Dahinter verbirgt sich ein JStG 2015. Auf den ersten Blick fällt der Entwurf vom Umfang her, aber auch inhaltlich dünner aus als erwartet.

Mit dem Gesetz sollen insbesondere Regelungen der AO rechtzeitig an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union angepasst werden, der die bisherige Verordnung (EG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) spätestens zum 01.05.2016 ablöst. Daneben soll der fachlich notwendige Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts umgesetzt werden. Dieser Regelungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf die Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der EU. Weitere Maßnahmen greifen, so das BMF, Empfehlungen des Bundesrechnungshofs auf, dienen der Sicherung des Steueraufkommens oder der Verfahrensvereinfachung im Besteuerungsverfahren.

Auch wenn im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch vielfältige Ergänzungen und Erweiterungen möglich bzw. zu erwarten sind, ist u.E. bereits jetzt auf folgende Regelungen des Entwurfs hinzuweisen:

1. Abgabenordnung

Erweiterung der Mitteilungspflichten der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Geldwäsche, § 31b AO: Durch die Änderung sollen die Finanzbehörden künftig auch berechtigt und verpflichtet sein, den im Bereich Geldwäsche zuständigen Aufsichtsbehörden Anhaltspunkte für aufsichtsrelevante Sachverhalte mitzuteilen. Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Bundesrats im Rahmen der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zurück, vgl. BR-Drucks. 181/14 (Beschluss), Nr. 30.

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.



2. Einkommensteuer

Definition der Kriterien für eine Erstausbildung, § 9 Abs. 6 EStG: Für eine Erstausbildung, nach deren Abschluss Kosten einer weiteren Ausbildung als Werbungskosten/Betriebsausgaben abzugsfähig sind, soll eine Mindestdauer von 18 Monaten gelten. Am Ende soll eine Prüfung abgelegt werden bzw. - sofern keine Prüfung vorgesehen ist - die planmäßige Beendigung stehen. Nach der Rechtsprechung des BFH setzt eine erstmalige Berufsausbildung bisher keine bestimmte Ausbildungsdauer voraus. Der BFH hat daher z.B. die vergleichsweise kurzen Ausbildungen zum Rettungssanitäter und zur Flugbegleiterin als abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung anerkannt (BFH, Urt. v. 27.10.2011 - VI R 52/10, BStBl II 2012, 825; v. 28.02.2013 - VI R 6/12).

Besteuerung von geldwerten Vorteilen, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen gewährt, § 19 EStG: Die bisherige Freigrenze von 110 € soll auf 150 € erhöht werden. Künftig sollen darin aber auch die Kosten für Begleitpersonen des Arbeitnehmers einbezogen werden. Zudem soll es keine Rolle mehr spielen, ob die Kosten einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Gemeinkosten der Betriebsveranstaltung handelt. Dies hatte der BFH bisher - ohne explizite Gesetzesregelung - anders beurteilt und diese Kosten außen vor gelassen (BFH, Urt. v. 16.05.2013 - VI R 94/10, VI R 7/11). Die Freigrenze soll weiterhin für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr gelten.

Steuerfreiheit für Serviceleistungen des Arbeitgebers zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, § 3 Nr. 34a EStG: Die Steuerfreiheit soll auch von Fremdfirmen angebotene Dienstleistungen umfassen, die der Arbeitgeber beauftragt hat. Die Zweckbestimmung der Leistungen soll durch entsprechende Belege im Lohnkonto nachzuweisen sein. Vorgesehen ist, dass die Leistungen zusätzlich gewährt werden müssen. Bei der Notbetreuung von Kindern bzw. pflegebedürftigen Angehörigen soll ein Freibetrag von 600 € je Kalenderjahr gelten.

Anhebung der Förderhöchstgrenze bei der Basisversorgung im Alter: Das Abzugsvolumen für Beiträge zugunsten einer Basisversorgung im Alter (gesetzliche Rentenversicherung, Knappschaft, berufsständische Versorgung, landwirtschaftliche Alterskasse, private Basisrente) soll von 20.000 € auf 24.000 € angehoben werden.

Neuregelung der Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern, § 26a EStG: Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG sollen Ehegatten oder Lebenspartnern in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommenden Betrags jeweils zur Hälfte abgezogen werden, wenn nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragt wird.



Änderung der Anrechnung ausländischer Steuern, § 34c EStG: Der Anrechnungshöchstbetrag soll künftig in der Weise ermittelt werden, dass ausländische Steuern höchstens mit der durchschnittlichen tariflichen deutschen Einkommensteuer auf die ausländischen Einkünfte angerechnet werden. Mit der Änderung soll der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 28.02.2013 - Rs. C- 168/11, Beker und Beker) Rechnung getragen werden. Für Veranlagungszeiträume bis 2014 soll der Wortlaut des BFH-Urteils vom 18.12.2013 - I R 71/10 (Anschluss an das o.g. EuGH-Urteil "Beker und Beker") angewandt werden.

Beseitigung von Regelungslücken im Zusammenhang mit der lohnsteuerlichen Behandlung von Finanzierungsleistungen zur Altersvorsorge von Arbeitnehmern, § 19 Abs. 1 Nr. 3 EStG: Dabei geht es um die umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung. Mit der Änderung wird die Bitte des Bundesrats aufgegriffen, die steuerliche Erfassung von Sonderzahlungen des Arbeitgebers zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz zu konkretisieren, vgl. BR-Drucks. 184/14 (Beschluss) vom 13.06.2014 und BT-Drucks. 18/1776 vom 18.06.2014.

Die Regelungen zur Einkommensteuer sollen grundsätzlich am 01.01.2015 in Kraft treten. Die geänderte Fassung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 und 3 EStG soll erstmals für Zahlungen gelten, die nach der Verkündung des Gesetzes geleistet werden.

3. Umsatzsteuer

Umsatzsteuerbefreiung von Dialyseleistungen, § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG: Der bisherige Anwendungsbereich der Vorschrift, wonach u.a. Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik und Befunderhebung umsatzsteuerfrei sein können, soll damit erweitert werden.

Schnellreaktionsmechanismus zur vorübergehenden Einführung neuer Tatbestände bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG): Zur kurzfristigen Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei unvermittelt auftretenden Betrugsfällen von erheblichem Gewicht und zur raschen Verhinderung von Steuerausfällen wird eine Ermächtigung des BMF geschaffen.

Die Maßnahmen zur Umsatzsteuer sollen im ersten Quartal nach der Gesetzesverkündung in Kraft treten.



b) Referentenentwurf zur Verschärfung des Steuerstrafrechts veröffentlicht

Das BMF hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung veröffentlicht, mit dem die Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige und zum Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen verschärft werden sollen. Damit werden die Ergebnisse der Finanzministerkonferenz vom 09.05.2014 umgesetzt. Inhaltlich hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Anlaufhemmung für nicht deklarierte Kapitalerträge aus nicht EU-Ländern bis zum Bekanntwerden der Erträge, spätestens bis 10 Jahre nach Entstehung der Steuer auf die Kapitalerträge (§ 170 Abs. 6 AO-E).
- Erweiterung der Sperrgründe bei der strafbefreienden Selbstanzeige durch die Aufnahme der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung nur an den Begünstigten (§ 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO-E) und durch die Aufnahme der Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Nachschau (§ 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d AO-E).
- Erleichterung der Selbstanzeige für die betrieblichen unterjährigen Steueranmeldungen (Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Lohnsteueranmeldung, § 371 Abs. 2a AO-E).
- Aufnahme der Hinterziehungszinsen als Tatbestandsvoraussetzung für eine wirksame strafbefreiende Selbstanzeige (§ 371 Abs. 3 AO-E)
- Ausdehnung der Strafverfolgungsverjährung auf zehn Jahre in allen Fällen der Steuerhinterziehung (§ 376 Abs. 1 AO-E)
- Staffelung des Zuschlags in § 398a AO abhängig vom Hinterziehungsvolumen, beginnend bereits bei einem Volumen von 25.000 €, statt bislang 50.000 €.

Das Gesetzgebungsverfahren soll Ende 2014 abgeschlossen sein.

c) Änderung des § 13b UStG (Umkehr der Steuerschuldnerschaft)

Durch Gesetz vom 25.07.2014 wurde § 13b UStG mit Wirkung zum 01.10.2014 geändert. Der Umkehr der Steuerschuldnerschaft unterliegen nach § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG – Lieferungen von bestimmten Metallergzeugnissen.

Ein Problem kann auftreten, wenn der leistende Unternehmer die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nicht erkennt und eine Rechnung zuzüglich deutscher Umsatzsteuer stellt und der Leistungsempfänger diese als Vorsteuer abzieht. In diesem Fall handelt es sich um eine zu Unrecht ausgewiesene Steuer nach § 14c UStG, die vom liefernden Unternehmer geschuldet wird. Der Leistungsempfänger hat hieraus keinen Vorsteuerabzug und muss unabhängig davon die Umkehr der Steuerschuldnerschaft beachten (Anmeldung von Umsatzsteuer und Vorsteuer).



Eine diesbezügliche Nichtbeanstandungsregelung wurde nicht in § 13b UStG aufgenommen.

Sind Leistungsempfänger und leistende Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausgegangen, obwohl dies nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, sofern dadurch keine Steuerausfälle entstehen (§ 14b Abs. 5 Satz 7 UStG). Der umgekehrte Sachverhalt, dass beide fälschlich nicht vom Vorliegen der Steuerschuldnerschaft ausgegangen sind, ist hier nicht erfasst.

Aktuell soll ein BMF-Schreiben in Vorbereitung sein, das jedoch noch nicht vorliegt.

2. Abgabenordnung

a) Zinssatz von 5,5 % bei beantragter Aussetzung der Vollziehung verfassungswidrig?

Die für eine Vorlage an das BVerfG gem. Art. 100 Abs. 1 GG erforderliche Überzeugung des Gerichts von der Verfassungswidrigkeit der Höhe der Aussetzungszinsen (§ 237 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO) liegt für den Verzinsungszeitraum 11.11.2004 bis 21.03.2011 nicht vor.

BFH, Urteil vom 01.07.2014 – IX R 31/13

b) Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung (Verlustabzug) bei Definitiveffekten

Es wird eine Entscheidung des BVerfG eingeholt, ob § 8 Abs. 1 KStG 2002 i.V.m. § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG 2002 i.d.F. des Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 22.12.2003 (BGBl I 2003, 2840) und ob § 10a Satz 2 GewStG 2002 i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23.12.2003 (BGBl 2003, 2922) gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen.

BFH, Beschluss vom 26.02.2014 – I R 59/12



c) **Einspruch gegen Kindergeldbescheid durch einfache E-Mail ist unwirksam**

In § 87a Abs. 3 AO ist die einfache E-Mail nicht als zulässige Übermittlungsform aufgezählt. Eine einfache E-Mail erfüllt daher nicht die Anforderungen, die das Gesetz an die Schriftform eines Einspruchs stellt.

*FG Hessen, Urteil vom 02.07.2014 – 8 K 1658/13,
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: III R 26/14)*

3. **Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer**

a) **Keine Steuerbefreiung für letztwillige Zuwendung eines Wohnungsrechts an Familienwohnung an länger lebenden Ehegatten**

Ein steuerbegünstigter Erwerb eines Familienheims i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 4b Satz 1 ErbStG liegt nur vor, wenn der länger lebende Ehegatte von Todes wegen endgültig zivilrechtlich Eigentum oder Miteigentum an einer als Familienheim begünstigten Immobilie des vorverstorbenen Ehegatten erwirbt und diese zu eigenen Wohnzwecken selbst nutzt. Die von Todes wegen erfolgende Zuwendung eines dinglichen Wohnungsrechts an dem Familienheim erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung.

BFH-Urteil vom 03.06.2014 – II R 45/12

b) **Schenkungssteuer bei vorzeitigem unentgeltlichen Verzicht auf ein vorbehaltenes Nießbrauchsrecht**

1. Der vorzeitige unentgeltliche Verzicht auf ein vorbehaltenes Nießbrauchsrecht erfüllt als Rechtsverzicht den Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. § 25 Abs. 1 ErbStG a.F. steht dem nicht entgegen.
2. Eine Doppelerfassung des Nießbrauchsrechts – sowohl bei der Nichtberücksichtigung als Abzugskosten nach § 25 Abs. 1 Satz 1 ErbStG a.F. oder nach § 10 Abs. 6 Satz 5 ErbStG a.F. als auch beim späteren Verzicht des Berechtigten – ist bei der Besteuerung des Nießbrauchsverzichts durch den Abzug des bei der Besteuerung des Erwerbs des nießbrauchsbelasteten Gegenstands tatsächlich unberücksichtigt gebliebenen (Steuer-)Werts des Nutzungsrechts von der Bemessungsgrundlage (Steuerwert) für den Rechtsverzicht zu beseitigen.

BFH, Urteil vom 20.05.2014 – II R 7/13



Der Kläger hatte seinem Sohn 2002 einen Geschäftsanteil an einer GmbH geschenkt und sich den Nießbrauch an dem Anteil vorbehalten. Die gemeinen Werte des Anteils und des Nießbrauchs betragen 3.600.000 € und 1.259.206 €. Das Finanzamt berücksichtigte bei der Festsetzung der Schenkungsteuer für den Anteilserwerb antragsgemäß die Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG in Höhe von 1.516.800 €. Nach Abzug dieses Betrags vom Anteilswert verblieb ein der Besteuerung zugrunde zu legenden Betrag von 2.083.200 €. Den Nießbrauch berücksichtigte das Finanzamt bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs nicht, und zwar gem. § 10 Abs. 6 Satz 5 ErbStG in Höhe von 530.545 € wegen der Gewährung der Steuervergünstigungen nach § 13a ErbStG und im Übrigen aufgrund des in § 25 Abs. 1 Satz 1 ErbStG geregelten Abzugsverbots. Der nach § 25 Abs. 1 Satz 1 ErbStG nicht abgezogene Betrag von 728.661 € führte lediglich zu der in dieser Vorschrift vorgesehenen Stundung der Schenkungsteuer.

Im Jahr 2007 verzichtete der Kläger unentgeltlich auf das ihm zustehende Nießbrauchsrecht, dessen gemeiner Wert zu diesem Zeitpunkt 1.623.878 € betrug, und übernahm die dadurch ausgelöste Schenkungsteuer. Das Finanzamt berücksichtigte bei der dem Kläger gegenüber erfolgten Festsetzung der Schenkungsteuer für den Verzicht einen Wert des Nießbrauchs von 895.217 € (1.623.878 € ./. 728.661 €). Der Ansicht des Klägers, der bei der Anteilsübertragung gegebene Wert des Nießbrauchs müsse in vollem Umfang von dessen Wert zum Zeitpunkt des Verzichts abgezogen werden, folgte das Finanzamt nicht. Das FG wies die Klage mit der Begründung ab, hinsichtlich des Betrags von 530.545 € liege keine unzulässige doppelte Belastung mit Schenkungsteuer vor.

Der BFH ist der Auffassung des FG nicht gefolgt und hat der Revision des Klägers stattgegeben. Entgegen der Ansicht des FG ist der bei der Steuerfestsetzung für den Anteilserwerb gem. § 10 Abs. 6 Satz 5 ErbStG nicht abgezogene Teilbetrag von 530.545 € nicht in die Bemessungsgrundlage der Steuer für den Nießbrauchsverzicht einzubeziehen.

Im Übrigen weist der BFH darauf hin, dass der Verzicht auf den Nießbrauch eine freigebige Zuwendung i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG ist. Dass bei der Besteuerung des Anteilserwerbs der Wert des Nießbrauchs nicht von der Bemessungsgrundlage der Steuer abgezogen worden war, stehe dem nicht entgegen.



4. Körperschaftsteuer

a) Vorlagefragen zur Definition sog. finaler Verluste und zur Hinzurechnungsbesteuerung

Der 13. Senat des FG Köln hat dem EuGH mit Beschluss vom 19.02.2014 zwei Fragen zur Behandlung sog. finaler Verluste und zur Hinzurechnungsbesteuerung vorgelegt. Das Finanzgericht fragt an, ob ausländische Betriebsstättenverluste tatsächlich nach Maßgabe ausländischen Rechts ins Inland „importiert“ werden müssen, obwohl die ausländischen Einkünfte durch ein DBA von der deutschen Besteuerung freigestellt wurden. Hintergrund der Vorlage sind insoweit die gegenläufigen Entscheidungen in den EuGH-Verfahren (Urteil vom 07.11.2013 – Rs. C-322/11 und vom 21.02.2013 – Rs. C-123/11) und die massive Kritik mehrerer Generalanwälte an der EuGH-Rechtsprechung zu den „finalen Verlusten“.

Die andere Vorlagefrage betrifft die Hinzurechnungsregelung in § 2a Abs. 4 Nr. 2 EStG. Das Finanzamt hatte aufgrund der Veräußerung der österreichischen Betriebsstätte deren Verluste, die bis 1998 in Deutschland bei der Klägerin berücksichtigt worden waren, im Veräußerungsjahr dem Gewinn der Klägerin wieder hinzugerechnet. Hierzu möchte das FG Köln vom EuGH wissen, ob diese Hinzurechnung anlässlich einer Veräußerung (ohne Gewinn) mit der Entscheidung des EuGH in der Sache „Krankenheim Ruhesitz am Wannsee“ vom 23.10.2008 – Rs. C-157/07 (BStBl 2009 II S. 566) vereinbar ist.

Anmerkung: Klägerin ist die deutsche Tochtergesellschaft eines französischen Konzerns, die im Streitjahr 2005 ihre österreichische Betriebsstätte an ihre ebenfalls in Österreich ansässige Schwestergesellschaft veräußert hatte. Zum Zeitpunkt der Veräußerung bestanden bei der österreichischen Betriebsstätte Verluste in Höhe von ca. 400.000 €, die bisher weder in Österreich noch in Deutschland bei der Besteuerung berücksichtigt worden waren. Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass diese Verluste nach der Rechtsprechung des EuGH zur Berücksichtigung von „finalen Verlusten“ nunmehr anlässlich der Veräußerung in Deutschland anzusetzen seien. Das Vorlageverfahren beim EuGH hat das Aktenzeichen C-388/14.

FG Köln, Beschluss vom 19.02.2014 – 13 K 3906/09



b) **Pensionszusage: vGA bei Ausscheiden vor Ablauf der Erdienenszeit**

Scheidet der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, dem im Alter von 58 Jahren auf das vollendete 68. Lebensjahr von der GmbH vertraglich eine monatliche Altersrente zugesagt worden ist, bereits im Alter von 63 Jahren aus dem Unternehmen als Geschäftsführer aus, wird der Versorgungsvertrag tatsächlich nicht durchgeführt. Die jährlichen Zuführungen zu der für die Versorgungszusage gebildeten Rückstellung stellen deswegen regelmäßig vGA dar.

BFH, Urteil vom 25.06.2014 – I R 76/13

5. **Einkommensteuer/Bilanzierung**

a) **Gewerblicher Grundstückshandel bei Einbringung von Grundstücken in eine KG**

Die Einbringung von Grundstücken in eine Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen kann einen gewerblichen Grundstückshandel begründen.

*FG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.04.2013 – 8 K 2759/11,
Rev. eingelegt, Az. BFH: X R 22/13*

Der erk. Senat vertritt die Ansicht, die Beurteilung von Einbringungen gegen Gesellschaftsrechte und ggf. einer weiteren Gegenleistung als tauschähnlichen Vorgang würde auch beim gewerblichen Grundstückshandel zu einer Gleichstellung mit Veräußerungen mit der Folge führen, dass diese als gewerblich zu qualifizieren sind.

Denn auch in diesem Fall werde beim Gesellschafter Vermögen durch Ausnutzung substanzieller Vermögenswerte umgeschichtet.

Der Senat hat allerdings die Revision zugelassen und hierzu ausgeführt: „Bei den bisher vom BFH entschiedenen Streitfällen veräußerten die Gesellschafter, denen Grundstücksveräußerungen der Personengesellschaft als Zählobjekte zugerechnet wurden, Grundstücke aus ihrem Privatvermögen an Dritte. Der Streitfall zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass der Gesellschafter F seine Grundstücke nicht an fremde Dritte veräußert, sondern in eine ihm zu 100 % gehörende KG eingebracht hat.“



Es ist höchstrichterlich noch nicht entschieden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Einbringung eines Grundstücks in eine Personengesellschaft im Rahmen eines gewerblichen Grundstückshandels einer entgeltlichen Veräußerung an einen fremden Dritten gleichzustellen ist und ob diese Einbringung das Merkmal der Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erfüllt.“

b) Gewerblicher Grundstückshandel und Verkauf von 14 Wohneinheiten

Der Verkauf von 14 Wohneinheiten innerhalb von vier Jahren muss nicht zwangsläufig zu einem gewerblichen Grundstückshandel führen.

Auch ein außergewöhnlicher Abzinsungsgewinn ist Gewerbeertrag i.S.d. § 7 GewStG und fließt auf Antrag in den Kürzungsbetrag nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG einer grundstücksverwaltenden GmbH & Co. KG ein.

*FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.01.2014 – 6 K 6207/11,
Rev. zugelassen*

Um die private Vermögensverwaltung von einem gewerblichen Grundstückshandel abzugrenzen, hat die Rechtsprechung die Drei-Objekt-Grenze entwickelt. Ein gewerblicher Grundstückshandel liegt in der Regel vor, wenn mehr als drei Objekte in einem engen zeitlichen Zusammenhang von regelmäßig fünf Jahren verkauft werden (vgl. z. B. BFH, Urt. v. 27.09.2012 – III R 19/11, BStBl II 2013, 433). Liegen dagegen mehr als zehn Jahre zwischen Anschaffung bzw. Errichtung und Verkauf, wird in der Regel kein gewerblicher Grundstückshandel angenommen.

Das FG Berlin-Brandenburg hat kürzlich über eine ohnehin gewerblich tätige GmbH & Co. KG geurteilt, die über 30 Jahre ein einziges Objekt vermietete. Zum Zweck der teilweisen Veräußerung wurde dieses Objekt in über 40 Wohneinheiten aufgegliedert; 14 Einheiten wurden innerhalb von vier Jahren auch verkauft. Das Finanzamt stellte einen gewerblichen Grundstückshandel und entsprechend gewerbliche Einkünfte fest. Die vollständige Kürzung des Gewerbeertrags für grundstücksverwaltende Unternehmen nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG kam somit nicht mehr in Frage.

Nach Auffassung des FG kann die Veräußerung von 14 Wohneinheiten innerhalb von vier Jahren jedoch nicht als Indiz für eine bedingte Veräußerungsabsicht schon bei Anschaffung gesehen werden. Zwischen Anschaffung und erstmaligen Veräußerungsaktivitäten im Streitjahr lagen insgesamt 30 Jahre. Die Veräußerungserlöse sind zudem in die Schuldentilgung und Sanierung der noch bestehenden Wohneinheiten geflossen. Die Vermietungsabsicht bestand weiterhin.



Daneben taucht im Streitfall noch ein viel schwerwiegendes Problem auf: Die grundstücksverwaltende GmbH & Co. KG erzielte durch die vorzeitige Schuldentilgung zum Barwert einen fiktiven außergewöhnlichen Abzinsungsgewinn in Höhe von 2.163.895 €. Nach Auffassung des Gerichts lag jedoch aufgrund der rein bilanziell und ansonsten nur fiktiv wirksamen Auflösung trotz der Höhe dieses Gewinns keine schädliche Nebenleistung vor. Der positive Effekt des Abzinsungsgewinns als Ausfluss der grundstücksverwaltenden Tätigkeit ist im Gewerbeertrag nach § 7 GewStG enthalten. Die Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG bezieht sich auf den gesamten Gewerbeertrag. Der Gewerbesteuermessbetrag war somit auf null festzusetzen.

c) **Bildung und Auflösung einer § 6b-Rücklage bei Mitunternehmerschaft**

Das FinMin Schleswig-Holstein weist mit Kurzinfo vom 02.09.2014 darauf hin, dass das Bilanzierungswahlrecht für die Bildung, Fortführung und Auflösung der § 6b-Rücklage anlässlich der Veräußerung eines gesamten Mitunternehmeranteils auf Ebene des veräußernden Gesellschafters durch Abgabe entsprechender Bilanzen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auszuüben ist. Die für den veräußernden Gesellschafter geltende Reinvestitionsfrist zur Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG wird nicht durch auf der Ebene der Gesellschaft veranlasste Ereignisse verkürzt.

FinMin Schleswig-Holstein, Kurzinfo vom 02.09.2014 – ESt 2014/13

d) **Realisierungszeitpunkt eines Auflösungsverlusts bei insolvenzfreier Liquidation mit Nachtragsliquidation**

1. Maßgebender Realisierungszeitpunkt des nach § 17 Abs. 4 EStG zu berücksichtigenden Auflösungsverlustes ist auch im Fall einer Nachtragsliquidation derjenige, in dem mit einer Auskehrung von Gesellschaftsvermögen an den Gesellschafter und mit einer wesentlichen Änderung der durch die Beteiligung veranlassten Aufwendungen nicht mehr zu rechnen ist.
2. Fallen im Rahmen der Nachtragsliquidation Aufwendungen an, die nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG sind, handelt es sich um ein nachträgliches Ereignis, das die Höhe des Auslösungsgewinns oder -verlusts beeinflusst und nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO auf den Zeitpunkt der Auflösung zurückzubeziehen ist.

BFH, Urteil vom 01.07.2014 – IX R 47/13



e) **Keine Einkünfterminderung durch Übernahmeverlust bei Formwechsel**

1. Errechnet sich beim Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft ein Übernahmeverlust, kann dieser im zeitlichen Geltungsbereich des § 4 Abs. 6 UmwStG i.d.F. des StSenkG 2001/2002 nicht durch einen sofortigen Abzug einkünftermindernd im Rahmen der Gewinnermittlung der Personengesellschaft berücksichtigt werden.
2. Der Ausschluss des Übernahmeverlusts lässt es auch nicht mehr zu, die Anschaffungskosten eines Gesellschafters für die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft als Anschaffungskosten der übernommenen Wirtschaftsgüter in einer persönlichen Ergänzungsbilanz zu erfassen (sog. step up) und sukzessive abzuschreiben.

BFH, Urteil vom 24.06.2014 – VIII R 35/10

Im Streitfall war für den Kläger gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 und 3 UmwStG ein Übernahmeergebnis zu ermitteln, da für seine Beteiligung als wesentlich beteiligter Gesellschafter der GmbH gem. § 17 EStG die Einlagefiktion gem. § 5 Abs. 2 UmwStG galt. Aus der Gegenüberstellung der Wirtschaftsgüter, die nach Wahl der Buchwertfortführung durch die GmbH gem. § 3 Satz 1 UmwStG im Streitfall auf die übernehmende GbR gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 UmwStG zu Buchwerten übergangen, und den höheren Anschaffungskosten der fiktiv eingelegten Beteiligung des Klägers an der GmbH ergab sich für den Kläger ein Übernahmeverlust.

Dieser beruhte im Streitfall auf stillen Reserven, die auf die übergehenden Wirtschaftsgüter im Betriebsvermögen der GmbH entfielen und die der Kläger bei Erwerb des Anteils an der GmbH mit dem Kaufpreis schon anteilig entgolten hatte. Der nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut gebotene Ausschluss der Berücksichtigung des Übernahmeverlusts entspricht nach Ansicht des BFH auch dem aus der Entstehungsgeschichte ableitbaren Gesetzeszweck.

Allerdings sieht sich der BFH zu folgendem Hinweis veranlasst: Das objektive Nettoprinzip wird tangiert, wenn der Ausschluss des Übernahmeverlusts durch § 4 Abs. 6 UmwStG i.d.F. des StSenkG 2001/2002 dazu führt, dass erwerbsbezogenem Aufwand ohne nachvollziehbare sachliche Rechtfertigungsgründe endgültig der steuerliche Abzug versagt bleibt. Sofern eine Berücksichtigung der historischen Anschaffungskosten für den GmbH-Anteil bei der Ermittlung des Gewinns aus einer künftigen Veräußerung oder Aufgabe der freiberuflichen Praxis des Klägers nach § 18 Abs. 3 i.V.m. § 16 EStG führt und dort bei der Bestimmung des „Wertes des Betriebsvermögens“ (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG) nicht in Betracht kommt, eröffnet dies nach Auffassung des BFH Raum für die Prüfung, ob wegen sachlicher Unbilligkeit von der Festsetzung oder Erhebung von Einkommensteuer nach §§ 163, 227 AO abzusehen ist.



f) **Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien im Anlagevermögen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung**

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG 1997 i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 ist bei börsennotierten Aktien grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag kommt es hierbei nicht an (Bestätigung und Präzisierung der Rechtsprechung).

Urteil vom 21. September 2011 – I R 89/10

g) **Teilwertabschreibung auf Investmentanteile im Anlagevermögen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung**

Ob Investmentanteile aufgrund einer voraussichtlich dauernder Minderung ihres Wert nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG 1997 i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden können, ist bei der gebotenen typisierenden Gesetzesauslegung nach den für börsennotierte Aktien geltenden Grundsätzen zu entscheiden, wenn das Vermögen des Investmentfonds überwiegend in an Börsen gehandelten Aktien angelegt ist.

Urteil vom 21. September 2011 – I R 7/11

h) **Berücksichtigung von Sanierungsaufwendungen vor dem Erlass eines Grundlagenbescheids der Denkmalschutzbehörde**

1. Die Finanzbehörde muss eine Ermessensentscheidung treffen, ob sie auch ohne den Grundlagenbescheid der Denkmalschutzbehörde gem. § 7i Abs. 2 EStG einen Einkommensteuerbescheid gem. § 155 Abs. 2 AO erlässt sowie ob und in welcher Höhe der gem. § 10f Abs. 1 EStG geltend gemachte Abzugsbetrag gem. § 162 Abs. 5 AO zu berücksichtigen ist.
2. Weicht sie von der Steuererklärung des Steuerpflichtigen ab, muss sie überprüfbar darlegen, aus welchen Gründen sie die geltend gemachten Sanierungsaufwendungen nicht (vorläufig) ansetzt.

BFH, Urteil vom 14.05.2014 – X R 7/12



i) **Anschaffungskosten für Grundstück keine außergewöhnlichen Belastungen**

1. Mehrkosten für die Anschaffung eines größeren Grundstücks zum Bau eines behindertengerechten Bungalows sind nicht als außergewöhnliche Belastung i.S.d. § 33 EStG zu berücksichtigen.
2. Sie entstehen nicht zwangsläufig. Denn sie sind nicht vornehmlich der Krankheit oder Behinderung geschuldet, sondern in erster Linie Folge des frei gewählten Wohnflächenbedarfs des Steuerpflichtigen.

BFH, Urteil vom 17.07.2014 – VI R 42/13

j) **Aktivierung eines Umsatzsteuer-Erstattungsanspruchs nach bejahendem EuGH-Urteil**

1. Solange das Finanzamt das Recht auf Vorsteuerabzug bestreitet, ist der entsprechende Anspruch auf die Erstattung von Umsatzsteuer auch dann nicht in der Bilanz auszuweisen, wenn der EuGH bereits entschieden hat, dass das entsprechende Recht besteht und diese Entscheidung bereits veröffentlicht ist.
2. In solchen Fällen ist der entsprechende Umsatzsteuer-Erstattungsanspruch erst dann in der Bilanz auszuweisen, wenn die Finanzverwaltung namentlich im BStBl verlautbart hat, dass die Grundsätze des EuGH-Urteils anzuwenden sind.

*FG Baden-Württemberg, Urteil vom 08.07.2013 – 6 K 2874/12,
Rev. eingelegt, Az. BFH: I R 59/13*

k) **Steuerermäßigung einer Abfindung in zwei Teilbeträgen**

1. Die Sonderzahlung für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem aktiven Arbeitsverhältnis, verbunden mit dem Wechsel zu einer Transfergesellschaft und der Rücknahme einer etwaigen Kündigungsschutzklage, sowie die Abfindung für den Arbeitsplatzverlust stellen eine einheitliche Entschädigung i.S. des § 24 Nr. 1 EStG dar. Die Sonderzahlung für das vorzeitige Ausscheiden stellt eine bloße Zusatzleistung aus Gründen der sozialen Fürsorge dar.



2. Entschädigungszahlungen unterliegen dann nicht der Steuerermäßigung nach § 34 EStG, wenn sie in zwei Veranlagungszeiträumen ausgezahlt werden und eine Zahlung nicht als geringfügige Teilleistung angesehen werden kann. Eine geringfügige Teilleistung liegt dann nicht vor, wie sie ca. 12,5 % der Gesamtabfindungssumme umfasst.

*FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.01.2013 – 6 K 2670/10,
Rev. eingelegt, Az. BFH: IX R 28/13*

l) Verlagerung des Lebensmittelpunktes bei doppelter Haushaltsführung

Das FG München hat mit Urteil vom 08.05.2014 entschieden, dass sich bei Ehegatten, die beide am Beschäftigungsort arbeiten und in einer der Wohnung am bisherigen Wohnort gleichwertigen Wohnung wohnen, der Lebensmittelpunkt an den Beschäftigungsort verlagert, wenn am bisherigen Wohnort weder minderjährige Kinder noch zu betreuende Verwandte leben. Im Streitfall hatte das Finanzgericht die von Klägern beantragte Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung versagt, weil nach Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls auszugehen war, dass die Kläger ihren Lebensmittelpunkt an den Beschäftigungsort verlegt hatten.

FG München, Urteil vom 08.05.2014 – 15 K 2474/12

m) Die neue 60 EUR-Aufmerksamkeitsgrenze ab 2015

Das Bundeskabinett hat die LStR 2015 beschlossen. Mit der notwendigen Zustimmung des Bundesrates ist in Kürze zu rechnen. Hierdurch werden die LStR 2013 i.d.R. mit Wirkung ab 2015 ersetzt. Infolgedessen wird auch die an verschiedenen Richtlinienstellen genannte 40 EUR-Grenze auf 60 EUR angehoben. Hiervon sind auch die vom Arbeitgeber gewährten Aufmerksamkeiten betroffen. Zudem ergibt sich – was wohl unbeachtet geblieben ist – eine Folgewirkung bei § 37b EStG.

Aufmerksamkeiten lösen lohnsteuerrechtlich keinen Arbeitslohn aus. Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 EUR (bis 2014: 40 EUR), die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Klassischer Anwendungsfall sind Geburtstagsgeschenke, die der Arbeitgeber dem Mitarbeiter zweckgebunden aushändigt.



Die neue 60 EUR-Grenze gilt für laufenden Arbeitslohn und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31.12.2014 zufließen. Hierdurch können sich die Beratungspraxis Gestaltungsmöglichkeiten zum Jahreswechsel ergeben.

Beispiel: Mitarbeiter S hat am 02.02.2015 Geburtstag. Er erhält an diesem Tag von seinem Arbeitgeber ein Sachgeschenk im Wert von 60 EUR brutto. Es handelt sich um eine Aufmerksamkeit, die nicht als Arbeitslohn zu erfassen ist.

n) **Zugehörigkeit von Kraftfahrzeugen zum notwendigen Betriebsvermögen**

Die Zugehörigkeit eines – nicht nur vorübergehend – überwiegend betrieblich genutzten Wirtschaftsguts zum notwendigen Betriebsvermögen hängt nicht davon ab, ob es in der Bilanz aktiviert worden ist. Werden die Einkünfte nicht durch Bestandsvergleich, sondern durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, hängt die Zugehörigkeit zum notwendigen Betriebsvermögen nicht davon ab, ob sie in ein Anlagenverzeichnis (§ 4 Abs. 3 Satz 5 EStG) aufgenommen wurden.

BFH, Beschluss vom 13.05.2014 – III B 152/13, NV